

Hinweise zur Kirchenmusik – Stand: 25.08.2020

Die Verordnung des Landes Niedersachsen vom 10.07.2020 sieht keine eigenen Regeln zum Singen mehr vor. Damit wird sowohl die Verantwortung der jeweiligen Träger herausgefordert, als auch deren Spielraum erhöht. Für die Zustimmung zum Singen im Gottesdienst und zu Chorproben ist ein Beschluss des Gemeindegemeinderats notwendig.

Unterstützend dafür ergehen die folgenden Empfehlungen:

1. Gottesdienst

- Es ist von den Teilnehmenden beim Betreten und Verlassen des Gottesdienstraumes ein Mund-Nase-Schutz zu tragen.
- Gemeinsames Singen ist möglich, wenn ein seitlicher Abstand von 1,5 m sowie nach vorn von mindestens 2 m eingehalten werden kann. (vgl. Chorproben).
- Die Liturg*innen sprechen ohne Mund-Nase-Schutz und müssen daher einen Mindestabstand von 3 m zur ersten Reihe einhalten.
- Kleine Ensembles können mit den o.g. Mindestabständen zueinander und mindestens 3 m bis zur Brüstung auf der Empore singen.
- Soll von unten (z.B. auf dem E-Piano) gespielt und gesungen werden, gilt auch hier der Mindestabstand zur ersten Reihe von mindestens 3 m.
- Kleinere Posaunenchorgruppen können mit den o.g. Mindestabständen zueinander und mindestens 3 m Abstand bis zur Brüstung auf der Empore musizieren.
- Weitere solistische Instrumentalmusik ist – mit entsprechendem Abstand zur Orgel – gut möglich.
- Gesangbücher werden nicht benutzt.
- Für **Freiluft-Gottesdienste** gelten diese Regeln:
 - Es kann ohne Mund-Nasen-Schutz gesungen werden, wenn die Ausführenden mindestens 1,5 m Abstand halten.
 - Der Einsatz kleiner Vokalchöre und Instrumentalensembles ist erlaubt. Dabei kann ein Posaunenchor bis zu sechs Personen umfassen. Sie halten untereinander einen Abstand von 1,5 m und zu anderen Mitwirkenden und Teilnehmenden von 3 m. (Hinweise für Posaunenchöre s. <https://www.kirchenmusik-oldenburg.de/kirchenmusik-waehrend-der-pandemie.html>)

2. Chorproben

- a. Vokalchorproben in geschlossenen Räumen

Da die Verordnung des Landes Niedersachsen vom 10.7.20 keine Beschränkungen im Blick auf die Anzahl der Teilnehmenden (bisher 4) mehr vorsieht, ist es auch möglich,

Chorproben in verantwortungsvoller Weise durchzuführen. Dazu sollen insbesondere folgende Punkte Beachtung finden:

- Das Hygienekonzept der Kirchengemeinde wird um die Situation des Chores / der Chöre erweitert.
 - Die Sänger*innen werden entsprechend informiert.
 - Personen mit Atemwegserkrankungen bzw. Krankheitssymptomen nehmen an der Probe nicht teil.
 - Die Teilnehmenden hinterlassen ihre Kontaktdaten, einschließlich der Aufenthaltsdauer. Diese Daten werden für 4 Wochen aufbewahrt und sind danach zu vernichten.
 - Die Probe kann nur in einem ausreichend großen Raum, ggf. der Kirche stattfinden.
 - Bei Bewegungen im Raum wird der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten und ein Mund-Nase-Schutz getragen.
 - Beim Singen beträgt der Abstand der Singenden seitlich 1,5 m und nach vorn mindestens 2 m. Der Abstand zur Leitung beträgt mindestens 3 m.
 - Alle Sänger*innen nutzen nur das eigene Notenmaterial usw.
 - Beim Einsingen sind erhöhte Aerosol-Ausstöße (z.B. durch Explosivlaute) zu vermeiden. Außerdem sollte nicht zu laut gesungen werden.
 - Spätestens nach 30 Minuten wird eine Lüftungspause eingehalten.
- **Chor- und Bläserproben im Freien** sind ebenso möglich. Hierzu ist die Zustimmung der jeweiligen Gemeindeleitung sinnvoll.
 - In jedem Fall werden weder Noten noch andere Utensilien gemeinsam benutzt.

b. Posaunenchorproben in geschlossenen Räumen

Auf dieser rechtlichen Grundlage ist es wieder möglich, über Posaunenchorproben in geschlossenen Räumen mit mehr als vier Personen nachzudenken, sofern sie verantwortungsvoll und praktikabel nach den folgenden Hygieneempfehlungen durchgeführt werden können.

- Das Hygienekonzept der Kirchengemeinde wird auf die Situation der Posaunenchorprobe hin angepasst und schriftlich festgehalten
- Alle Bläser*innen werden vor der ersten Probe über die bestehenden Hygieneregeln informiert.
- Personen mit akuten Atemwegsinfekten (Erkältung etc.) sollten der Probe oder dem Unterricht fernbleiben.
- Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Vorerkrankungen (insbesondere an Herz, Lunge oder Immunsystem) treffen nach eigenem Ermessen und verantwortungsvoll die Entscheidung, ob sie an Proben oder Unterrichtsstunden teilnehmen.
- Die Kontaktdaten aller Teilnehmenden sowie der Zeitraum der Anwesenheit sind zu dokumentieren und vier Wochen unter Verschluss aufzubewahren.
- Nach spätestens vier Wochen sind diese Daten datenschutzrechtlich konform zu vernichten.

- Die Probe findet in einem möglichst großen Raum (ggf. Kirche) statt, der gut zu lüften ist und in dem die hier empfohlenen Mindestabstände eingehalten werden können.
- Der Abstand zwischen den Bläser*innen beträgt mindestens 1,5 in alle Richtungen.
- Der Abstand zur Leiterin bzw. dem Leiter des Chores beträgt mindestens 3 m.
- Der empfohlene Mindestabstand von 1,5 m wird zu jeder Zeit eingehalten.
- Der Zutritt und das Verlassen des Probenraums erfolgen unter Beachtung der Abstandsregeln.
- Auf Begrüßungs- und Verabschiedungsrituale wie Händeschütteln oder Umarmungen wird verzichtet.
- Bei Bewegung im Raum ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Es befinden sich nur Teilnehmende der Probe im Probenraum.
- Jede*r Bläser*in sollte den eigenen Notenständer, Bleistift sowie das benötigte Notenmaterial mitbringen.
- Es darf nur auf dem eigenen Instrument und dem eigenen Mundstück gespielt werden.
- Auf Mundstück- sowie Lippenübungen wird verzichtet.
- Während der Probe werden häufig und regelmäßig (spätestens nach jeweils 30 Minuten) Lüftungspausen gemacht.
- Das Kondenswasser aus den Instrumenten ist sorgsam aufzufangen und anschließend sorgsam in einem verschließbaren Behälter zu entsorgen.
- Der Fußboden im Probenbereich soll nach jeder Probe gereinigt werden.
- Auch nach der Probe, im „geselligen Teil“, halten sich alle an die empfohlenen Schutz- und Hygienemaßnahmen!

c. Chor- und Bläserproben im Freien sind ebenso möglich.

- Hierzu ist die Zustimmung der jeweiligen Gemeindeleitung sinnvoll.
- In jedem Fall werden weder Noten noch andere Utensilien gemeinsam benutzt.

3. Konzerte

Konzerte sind sowohl im Raum als auch Open Air erlaubt und wie folgt möglich:

- Hygiene-, Abstands- und Dokumentationsregeln sind einzuhalten.
- Die Zahl der Besuchenden darf 500¹ Personen nicht übersteigen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher sitzend an der Veranstaltung teilnimmt.
- Es gelten auch hier zwingend die staatlich vorgegebenen Anweisungen.
- In Konsequenz des oben Ausgeführten sollte gelten:
 - Gesang und durch Blasinstrumente erzeugte Musik nur von kleineren Ensembles, die die Abstandsregeln einhalten können, sowie solistische Darbietungen sind möglich, Mindestabstand zum Publikum (1. Reihe bzw. Emporenbrüstung: 3 m)
 - Posaunenchormusik nur von kleineren Ensembles, die die Abstandsregeln im Konzertraum einhalten können, sowie solistische Darbietungen sind möglich, Mindestabstand zum Publikum (1. Reihe bzw. Emporenbrüstung: 3 m)
 - bevorzugt Orgel- und andere Instrumentalmusik

- kürzere Dauer (bis 45‘) und keine Pause
- Freiluftveranstaltungen können – unter vergleichbaren Bedingungen nur stattfinden, wenn sie behördlich gestattet sind

¹ s. Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) Vom 10. Juli 2020 § 24 (2)